



POLIZEI
Hamburg

Schutzpolizei 31, Postfach 60 02 80, D-22202 Hamburg

**Schutzpolizei
SP 31**

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Telefon:

eFax:

E-Mail:

Sachbearbeiter:

Aktenzeichen: EGV/29471/2021
Hamburg, 23.11.2021

-per E-Mail- an

Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 17.11.2021

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

am 17.11.2021 haben Sie per E-Mail einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) gestellt. Ihre Anfrage ist der oben genannten Dienststelle zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

In Ihrem Antrag auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 2 HmbTG bitten Sie um Übersendung *der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung des Gehwegparkens im nördlichen Teil der Straße Hammer Steindamm und alle weiteren diesbezüglichen Dokumente.*

Seitens der 1978 zuständigen Polizeidirektion Ost wurde eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung erlassen, die Ihnen zugänglich gemacht werden kann.

Nach § 13 Abs. 4 HmbTG i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 Hamburgisches Gebührengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anträgen nach dem HmbTG Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand, der mit der Bearbeitung und der Beantwortung des Antrages verbunden ist. Zuzüglich werden gegebenenfalls angefallene Auslagen in Rechnung gestellt.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages fallen nach derzeitiger Einschätzung Gebühren in Höhe von 73,70 Euro an.

Gemäß § 28 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz informieren wir Sie hiermit vor Erlass eines Gebührenbescheides und geben Ihnen die Möglichkeit, sich diesbezüglich zu äußern. Möchten Sie Ihren Antrag bestehen lassen, bitten wir Sie um Benennung einer zustellungsfähigen Adresse, an die der Gebührenbescheid gesandt werden kann.

Sollten wir bis zum 07.12.2021 keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie Ihren Antrag zurücknehmen. Gebühren entstehen Ihnen in diesem Fall selbstverständlich nicht.

...

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zum parlamentarischen Auskunftsrecht das Recht auf Informationszugang nach dem HmbTG nicht die Beantwortung von Fragen oder sonstigen Anliegen umfasst. Sollten Sie Beschwerde über polizeiliches Handeln führen wollen, wenden Sie sich bitte an die dafür zuständige Dienststelle „Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten“.

Mit freundlichen Grüßen

SP 31 - Allgemeine Vollzugsangelegenheiten

...

Verfügung:

1. SPL über SPLV SPLS SP 30 SP 310

Mit der Bitte um Zeichnung des voranstehenden Gebührenhinweises an den Petenten.

2. Vorgang über LSt.

